



Feststellung gemäß §§ 5, 7-12 UVPG

Änderung der 110-kV-Freileitungen Stadorf – Wieren (LH-10-1108)

Die Avacon Netz GmbH hat für das o.g. Vorhaben gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Auf der 110-kV-Freileitung Stadorf – Wieren (LH-10-1108) muss der Mast Nr. 11 um 6 m erhöht werden, um die Mindestabstände nach DIN EN 50341 einzuhalten. Hierfür muss vorab das Fundament verstärkt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wird ein (Ursprungs-)Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der 23,97 km langen 110-kV-Freileitung LH-10-1108. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge von 23,97 km, erreicht damit den Prüfwert aus Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und löst insoweit eine allgemeine Vorprüfung aus, in der zu prüfen ist, ob die Änderung der LH-10-1108 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei werden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Der betroffene Mast Nr. 11 befindet sich nördlich der Gemeinde Gerdau im Landkreis Uelzen. Die Dauer der Bauphase wird auf ca. einen Monat geschätzt. Die Maßnahme soll im Zeitraum von Anfang 2020 bis Mitte 2020 durchgeführt werden.

Erhöhung des Mastes Nr. 11:

Der Mast Nr. 11 wird von 38,9 m um 6 m auf neue Gesamthöhe von 44,9 m erhöht. Hierbei wird der Mast an einer entsprechenden Stelle getrennt, wobei der obere Teil mit einem Kran angehoben wird. Mit einem weiteren Kran wird der neue Mastteil eingefügt und mit dem unteren Mastteil verbunden. Anschließend wird der obere Teil des Mastes mit dem neuen Mittelteil verschraubt.

Fundamentverstärkung:

Infolge der Masterrhöhung muss das unterirdische Fundament verstärkt werden. Es ist vorgesehen eine Auflastplatte einzufügen. Hierzu muss das bestehende Fundament freigelegt werden und eine Baugrube angelegt werden. Für die Zeit der Bauarbeiten muss dafür der Mast mit Stahlseilen abgeankert werden.

Das bestehende Fundament wird dabei freigelegt, der obere Teil des Fundaments entfernt und in Form einer Auflastplatte erneuert.

Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen:

Durch die geplante Maßnahme ergeben sich für die Schutzstreifenbreite nur parabolische Veränderungen.

Für die Lagerung von Materialien und ggf. Unterkünften des Baustellenpersonals werden geeignete Flächen in der Nähe der Baustelle eingerichtet. Die Arbeitsfläche beträgt ca. 30 m x 30 m (900 m²).

Während der Bauphase werden öffentliche und private Straßen und Wege bis zur Baustelle und der direkten Verbindung zum Maststandort in Anspruch genommen. Für die direkte Verbindung zum Maststandort sind zwei Varianten vorgesehen. Die Variante 1 ist ca. 40 m lang und 5 m breit, die Variante 2 ist ca. 90m lang und 5 m breit. Sollte bei der Zuwegungsvariante 1 der Baumbestand mehr als nur geringfügig zurückgeschnitten werden müssen, wird die Zuwegungsvariante 2 zur Anwendung gebracht.

Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden nicht hergestellt. Zum Schutz des Bodens bei schlechter Witterung oder nicht optimaler Bodenverhältnisse werden in diesen Bereichen Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Platten wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand der Zufahrt bzw. der Bau- und Arbeitsflächen wiederhergestellt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die geplante Änderung wirkt mit keinem anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zusammen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Der Maststandort befindet sich in einem durch Agrarwirtschaft vorbelasteten Bereich und ca. 90 m nördlich der Gemeinde Gerdau. Es erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme von ca. 900 m² durch die Arbeitsfläche. Durch die benötigte Zuwegung zum Mast werden temporär entweder 200 m² (Zuwegungsvariante 1) oder 450 m² (Zuwegungsvariante 2) in Anspruch genommen. Die Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Masterhöhung um 6 m und die Verstärkung des Fundaments handelt, besteht kein zusätzlicher anlagebedingter Grundflächenbedarf und somit kein Flächenverlust.

1.3.2 Boden

Bei den durch die Maßnahmen betroffenen Böden handelt es sich hauptsächlich um Braunerden.

Der Boden wird hauptsächlich durch Bodenverdichtung infolge der Nutzung von Baumaschinen und Fahrzeuge sowie der Zwischenlagerung von Materialien auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen beeinträchtigt. Zum Schutz vor Bodenverdichtungen werden bodenschonende Arbeitsweisen, Baggermatten und ähnliches genutzt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen wieder in ihren alten Zustand versetzt.

Bei der Fundamentverstärkung handelt es sich um eine punktuelle Maßnahme an einem Standort, wobei der Boden bereits durch das bestehende Betonfundament vorbelastet ist.

Darüber hinaus kann es während der Bauphase durch Abplatzer der Mastanstriche zu Bodenkontamination kommen. Um dem vorzubeugen werden die Arbeitsflächen durch Planen und Wegebauplatten gesichert.

1.3.3 Wasser

Das gesamte Vorhaben liegt dabei auf den Wasserkörpereinzugsgebieten der Gerdau im Süden des Vorhabens.

Für das Schutzgut Wasser ergibt sich – speziell bezogen auf das Grundwasser – eine funktionale Verknüpfung mit dem Schutzgut Boden. Während der Bauphase kann es zur Minderung der Grundwasserneubildung und zu Erhöhung der Oberflächenabflüsse kommen, da es zu baubedingten Bodenverdichtungen kommen kann (siehe Schutzgut Boden). Direkte baubedingte Eingriffe in die Oberflächengewässer sind nicht vorgesehen.

1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bedeutende Brut- und Rastplätze sowie Vogelschutzgebiete sind außerhalb jeglichen Wirkungsbereichs gegenüber der Avifauna des Vorhabens.

Westlich des Vorhabens liegt in ca. 9,5 km Entfernung das Vogelschutzgebiet „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor (DE3027-401)“. Weitere naheliegende FFH-Gebiete befinden sich in ca. 760 Metern südlich vom Vorhaben entfernt (Ihmenau mit Nebenbächen 2628-331) sowie das süd-westlich in ca. 1,3 Kilometer entfernte Naturschutzgebiet Mönchsbruch (NSG LÜ 00284).

Es ergeben sich ausschließlich temporäre, punktuell und geringfügig erhöhte Flächeninanspruchnahmen durch die Bautätigkeiten. Während der Baumaßnahmen am Mast Nr.11 und seinem Fundament ist mit vorübergehenden visuellen und akustischen Emissionen zu rechnen.

Um den Standort des Mastes zu erreichen, werden Grünflächen vorübergehend beansprucht. Die betroffenen Flächen können zudem Brutstätten von bodenbrütenden Vogelarten beherbergen, welche von dem Bauvorhaben gefährdet wären. Darüber hinaus könnten Kleintiere in die Baugrube der Fundamente geraten.

1.3.5 Luft und Klima

Eine bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf die Baustellenbereiche. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind über den jetzigen Zustand hinaus nicht zu erwarten.

1.3.6 Landschaft

Baubedingt kommt es zu temporären visuellen Änderungen durch die Einrichtung der Baustellen und Zuwegungen. Langfristig kommt es aufgrund der Masterhöhung zu visuellen Auswirkungen auf die Landschaft.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle und Mastteile werden fachgerecht entsorgt. Baumaterialien und Bodenaushub werden ordnungsgemäß entsorgt bzw. horizontgleich wiederverfüllt.

Flächen, auf denen Material zwischengelagert werden soll, werden zuvor mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Das benötigte Material wird umgehend, spätestens am täglichen Arbeitsende entfernt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Baubedingt entstehen temporäre Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Geräuschemissionen zu erwarten.

Darüber hinaus gehen elektrische und magnetische Felder von der Hochspannungsfreileitung LH-10-1108 aus. Korona-Entladungen entlang der Leiterseile können bei feuchter Witterung während der Betriebsphase zu Geräuschen in unmittelbarer Leitungsnähe führen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Erhöhte Unfallrisiken sind bei voraussetzender Anwendung moderner Maschinen / Fahrzeuge / Geräte, Materialien und Verfahren nach dem Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis auszuschließen. Es werden keine besonderen Stoffe oder Technologien verwendet, welche zur Erhöhung des Unfallrisikos beitragen könnten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Es kann zum Eisansatz an der Freileitung kommen. Die statische Auslegung der Seile, Komponenten, Tragwerke und Fundamente berücksichtigt die für den Errichtungsbereich typischerweise auftretenden Eislasten. Der Eisbelag taut bei entsprechender Witterungsänderung wieder ab. Ebenso wie der Eisansatz ist das Herabfallen von Eisbruchstücken nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar.

Erhöhte Störfallrisiken sind auszuschließen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus, die oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos lägen.

Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen geht nicht über das übliche Maß hinaus. Die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Immissionsschutzes werden eingehalten.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der betroffene Mast befindet sich im Bereich von Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Uelzen sind im Bereich des Mastes Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft, der Erholung und der Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgewiesen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche und Landschaft:

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Zerschneidung der vorhandenen Hochspannungsleitungen sowie der agrarisch genutzten Fläche stark geprägt und bereits vorbelastet.

Boden:

Die betroffenen Böden besitzen keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, werde jedoch intensiv als Grün-Agrarfläche bewirtschaftet.

Wasser:

Die Vorbelastungen des Grund- und Oberflächenwassers sind in qualitativer Sicht insbesondere durch die Stoffeinträge aus den angrenzenden Landwirtschafts- und Verkehrsflächen bestimmt.

Tiere:

Das Schutzgut Tiere wird bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Raumes beeinträchtigt. Auch die Zerschneidung des Gebietes durch die bestehenden Hochspannungsleitungen sowie durch die umliegenden Straßen führt zu einer Barrierewirkung und Störung der Fauna durch Lärmemission.

Pflanzen:

Wie bei dem Schutzgut Tiere besteht auch für das Schutzgut Pflanzen eine Zerschneidung des Raumes durch die bestehenden Hochspannungsleitungen. Der bestehende Mast selbst stellt ebenfalls eine Vorbelastung dar.

Luft und Klima:

Durch die bereits bestehende Hochspannungsleitung und die anliegenden Straßen ist die Luftqualität bzw. das Klima bereits vorbelastet.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Planänderung erfolgt in Bereichen außerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden. In ca. 1,3 km Entfernung liegt das NSG Mönchsbruch (LÜ 00284). Es kommt jedoch zu keiner Beeinträchtigung.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Vorhabenraum erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (Oberes Gerdautal) liegt in ca. 500 m südöstlicher Entfernung.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im betroffenen Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmäler erfasst.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Maßnahme findet nicht auf Flächen statt, die nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Gebiete gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes sind nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Maststandort liegt außerhalb des besiedelten Raums der Gemeinde Gerdau.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Archäologische Relevanzbereiche und Denkmäler werden vom Vorhaben nicht berührt.

2.3.12 Weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete, im NAGBNatSchG geschützte Bereiche sowie Grabungsschutzgebiete nach § 16 des DSchG ND

Weitere Schutzgebiete, geschützte Bereiche oder Grabungsschutzgebiete sind nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Schutzgut Mensch:

Da die Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge und Maschinen (Dieselruß, Staub) nur lokal sowie zeitlich eng auftreten und die Vorsorgewerte der 26. BImSchV eingehalten werden, sind erhebliche Auswirkungen durch Lärm bzw. durch die elektrischen und magnetischen Felder auf die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden:

Anlagebedingt kommt es zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung, da der Boden durch das bestehende Betonfundament bereits vorbelastet ist.

Aufgrund der Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen (Lagerung und Wiedereinbau von Boden getrennt nach Unter- und Oberboden, Bodenlockerungsmaßnahmen, Auslegen von Baggermatten) werden die temporären Beeinträchtigungen wirksam vermieden, sodass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Schutzgut Wasser:

Mit einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten sind. Die Erschließung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung erfolgt entweder über das bestehende öffentliche Netz oder vorübergehende Anschlüsse in der für Baustellen üblichen Form.

Eine Erhöhung der Oberflächenneuversiegelung erfolgt nicht.

Durch die unter Schutzgut Boden beschriebenen Maßnahmen werden die temporäre Bodenverdichtungen und damit einhergehend auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wirksam vermieden.

Folglich sind von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen und das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Fläche:

Die temporären baubedingten Auswirkungen sind als unerheblich anzusehen, da diese von kurzer Dauer sind.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Masterhöhung und die einhergehende Verstärkung des Fundaments des Mastes Nr. 11 handelt, besteht kein zusätzlicher Grundflächenbedarf und somit kein Flächenverlust. Die bereits in Anspruch genommene Fläche unter dem Mast wird nicht erweitert. Da die Betonplatte in einer Tiefe von ca. 1,5m Tiefe errichtet wird, sind die vorgefundenen Bewirtschaftungsarten nach erfolgter Rekultivierung wieder vollumgänglich umsetzbar (Grün-Ackerland). Durch die Tiefe von 1,5m erhöht sich die Flächenversiegelung gegenüber der Versickerungsrate ebenfalls nicht.

Mithin sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche unerheblich.

Schutzgut Landschaft:

Die temporären baubedingten Auswirkungen sind als unerheblich anzusehen, da diese von kurzer Dauer sind.

Durch die Masterhöhung kommt es zu einer visuellen Änderung. Hinsichtlich der Frage, ob die Masterhöhung erheblich ist, können die Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen als Freileitungen und Erdkabel des Niedersächsischen Landkreistages (NLT-Papier, Stand Januar 2011) herangezogen werden. Demnach handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wenn der Mast um mehr als 20 % erhöht wird. Die prozentuale Masterhöhung von 38,9 m auf 44,9 m liegt unterhalb von 20 %. Eine maximale Erhöhung bis zur Einhaltung des Grenzwertes würde bei Mast Nr. 11 von insgesamt 7,78 m entsprechend. Mit der geplanten Erhöhung von 6 m ist die geplante Erhöhung des Mastes als nicht erheblich einzustufen.

Folglich liegen keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaft vor.

Schutzgüter Luft und Klima:

Die bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf den Baustellenbereich und ist als gering bzw. unerheblich einzuschätzen.

Schutzgut Tiere:

Zur Vermeidung eines möglichen Tötungs- sowie Störungsverbots wird vor Baubeginn die in Anspruch genommene Fläche auf einen möglichen Besatz durch geschützte Tierarten durch Begehung überprüft. Sollten geeignete Strukturen für Bodenbrüter in den Arbeitsflächen auffindig gemacht werden, werden vor der gesetzlichen Brut- und Setzzeit Vergrämnungsmaßnahmen angewendet. Werden bodenbrütende Vögel auf den ausgewiesenen Flächen dennoch entdeckt, so gilt das allgemeine Störungs- und Tötungsverbot. Sämtliche Arbeits- und Zufahrtsflächen außerhalb der befestigten Wege können bei Bedarf durch einen ökologischen Baubegleiter auf Besatz abgesehen und bei weiterem Bedarf baubegleitet werden.

Durch geeignete Sicherungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. der Wiederherstellung des Ursprungszustandes, Bauzeitenregelungen, mögliche Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeiten oder auch das Anbringen einer Aufstiegshilfe werden erhebliche Beeinträchtigungen wirksam vermieden.

Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind von temporärer Dauer. Durch die Einhaltung des Wegegebotes und das Auslegen von Baggerplatten werden die meisten Auswirkungen wirksam vermieden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird die ursprüngliche Oberflächengestalt wiederhergestellt.

Bei der Masterhöhung kommt es anlagebedingt zu keinen zusätzlichen Auswirkungen, die über den aktuellen Stand hinaus gehen.

Mithin sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich.

Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Aufgrund punktueller Bodenarbeiten im Bereich des Mastes Nr. 11 auf ausschließlicher Grün-Ackerfläche sind keine Beeinträchtigungen potenzieller Bodendenkmäler oder sonstiger Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis:

Da es sich um ein Vorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Nach überschlägiger Prüfung auf Basis der Vorprüfungsunterlagen ist abschließend festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien die vorhabenbedingten Auswirkungen insgesamt nicht geeignet sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A.

Theurer (P231)